

# **G E S E T Z E N T W U R F**

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes

## **A. Problem und Ziel**

Die Sicherheitslage in Deutschland und Europa hat sich in den vergangenen Jahren spürbar verändert. Neben klassischen Gefahren treten zunehmend hybride Bedrohungen, die gezielt auf die Beeinträchtigung staatlicher Handlungsfähigkeit, den Schutz sensibler Bereiche sowie das Vertrauen in öffentliche Institutionen abzielen. Diese Entwicklungen führen zu neuen, bislang nicht in dieser Form bekannten Gefahrenlagen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

In diesem Kontext gewinnt der Einsatz unbemannter Land-, Luft- und Wasserfahrzeugsysteme zunehmend an Bedeutung. Solche Systeme können zur Ausspähung, Störung oder Sabotage eingesetzt werden und stellen aufgrund ihrer technischen Eigenschaften besondere Anforderungen an die Gefahrenabwehr. Die bestehenden polizeirechtlichen Befugnisse erfassen den gezielten Einsatz moderner technischer Mittel zur Detektion und Abwehr dieser Systeme bislang nicht ausdrücklich und bieten daher keine hinreichend klare rechtliche Grundlage für entsprechende Einsatzlagen.

Ziel der Regelung ist es, auf die veränderte sicherheitspolitische Lage zu reagieren und der Polizei eine klare, rechtssichere und verhältnismäßige Befugnis zur Detektion und Abwehr von Gefahren zu eröffnen, die von unbemannten Land-, Luft- und Wasserfahrzeugsystemen ausgehen. Damit soll die Fähigkeit der Sicherheitsbehörden gestärkt werden, auf neuartige Bedrohungen angemessen und wirksam zu reagieren.

## **B. Lösung**

Zur Erreichung dieses Ziels wird mit § 8a eine eigenständige Rechtsgrundlage für den Einsatz geeigneter technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme geschaffen. Die Polizei wird ermächtigt, Maßnahmen gegen

das jeweilige System, dessen Steuerungseinheit oder die Steuerungsverbindung zu ergreifen, soweit die Abwehr der Gefahr mit anderen Mitteln aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Die Regelung umfasst zudem ausdrücklich den Einsatz technischer Mittel zur frühzeitigen Erkennung von Gefahren, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgehen. Damit wird den Sicherheitsbehörden ermöglicht, potenzielle Bedrohungen frühzeitig zu identifizieren und lageangepasst zu reagieren.

Zur Abwehr können dabei moderne technische Verfahren sowie physische Einwirkungsmöglichkeiten eingesetzt werden, soweit diese geeignet und erforderlich sind. Die Auswahl und Anwendung der Maßnahmen unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Weiterverwendung der im Rahmen der Maßnahmen erhobenen Daten wird gesetzlich begrenzt und ist nur zulässig, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes**

### **Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes**

Das Saarländische Polizeigesetz (SPolG) vom 8. November 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes vom 09. April 2025 (Amtsbl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 8a neu eingefügt:

#### **„§ 8a**

##### **Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme**

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Polizei technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen. Die dabei erhobenen Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung notwendig ist.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**B e g r ü n d u n g :**

Erfolgt mündlich.